

# Praxisfestlegung des Gemeindevorstandes zur Gestaltung und Anordnung von Solaranlagen in der Gemeinde Lantsch/Lenz

Für die Bewilligung von Solaranlagen hat der Gemeindevorstand folgende Praxis festgelegt. Die Regelung gilt sowohl für Photovoltaikanlagen wie auch für Thermische Solaranlagen.

## 1. Gesetzliche Ausgangslage

### 1.1 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG); SR 700:

Art. 18a Solaranlagen

### 1.2 Eidg. Rauplanungsverordnung (RPV); SR 700.1

Art. 32a Bewilligungsfreie Solaranlagen

Art. 32b Solaranlagen auf Kulturdenkmälern

### 1.3 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG); BR801.100

Art. 73 und Art. 74 Gestaltung

### 1.4 Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO); BR 801.110

Art. 40 Abs. 16 Nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben

### 1.5 Baugesetz der Gemeinde Lantsch/Lenz

Art. 95 Energieanlagen

## 2. Richtlinien

### 2.1 Allgemeine Grundsätze

Die Solaranlage soll sorgfältig auf dem Dach oder an den Fassadenflächen eines Gebäudes montiert werden. Auch die Platzierung auf Nebengebäuden und Anlagen (wie Mauern) ist möglich.

Solaranlagen die freistehend im Gelände installiert werden, sind unzulässig.

### 2.2 Gestaltung

Der Gestaltung ist grösste Beachtung zu schenken. Die Kollektorflächen sind optisch in das Dach oder Fassade einzubinden.

Es sind rechteckige Kollektorflächen oder der Dach- resp. Fassadenfläche angepasste Felder erlaubt.

Es sind parallele Linien und Flächen der Kollektoren zur Dachfläche einzuhalten.

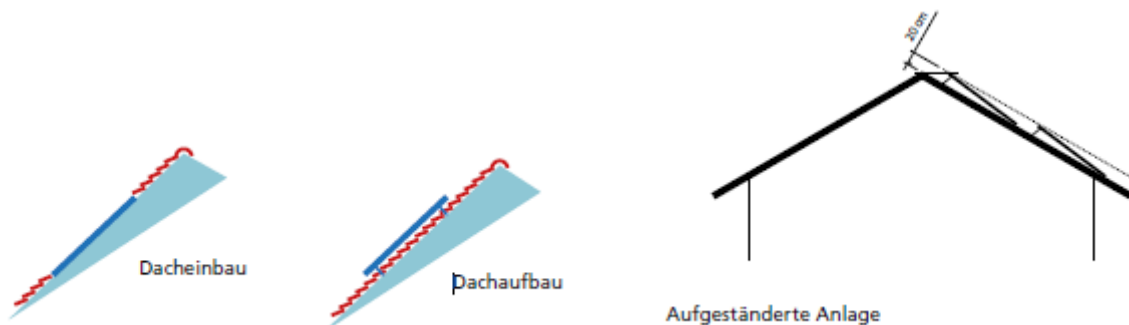
Die Proportionen der Solaranlage sollen auf das Gebäude abgestimmt sein, dies gilt insbesondere auch bei Nachrüstung auf bestehende Gebäude.

Grundsätzlich sollen Leitungen und Armaturen unter Dach geführt werden. Der Gestaltung betreffend Farbe und Reflexion ist besondere Beachtung zu schenken.

Die Kollektoren müssen Strahlungsarm sein (Blendwirkung). Eine Temperatureinwirkung auf Nachbargrundstücke muss vermieden werden. Auf Verlangen muss ein Nachweis erbracht werden.

### 2.3 Dachaufbau

Für die Montage auf dem Dach soll die Solaranlage in der Dachhaut eingebaut werden. Ist der integrierte Einbau nicht möglich oder unverhältnismässig können Kollektoren auf die Dachhaut aufgesetzt werden, wobei eine geringe Bauhöhe zu wählen ist. Bei einem Schrägdach ist die Aufständering bis 20 cm zulässig. Wenn möglich soll auf einer Aufständering jedoch verzichtet werden.



Die Dachbegrenzung, wie First, Ort und Traufe, dürfen von den Kollektoren nicht überragt werden.

### 2.4 Flachdächer

Bei Flachdächer ist eine Aufständering erlaubt.

Die Kollektoren müssen in Abstand zum Dachrand stehen. Die Kollektoren müssen optisch Ansprechend auf dem Dach platziert werden, dazu ist die Aufteilung der Kollektoren in mehrere Felder erlaubt.

### 2.5 Montage an Fassaden und Brüstungen

Grundsätzlich ist die Integration von Kollektoren in Fassaden und Brüstungen anzustreben. Eine Aufständering soll wenn möglich vermieden werden.

Kollektoren, welche als Brüstungen ausgeführt werden, müssen deren Aufgabe als Absturzsicherung erfüllen.

### 2.6 Sicherheit

Mit dem Brauprojekt müssen Massnahmen definiert werden, um die Sicherheit für Mensch und Tier zu gewährleisten (Dachlawinen).

### 2.7 Weitere Bestimmungen

Für bauhistorisch wertvolle und geschützte Bauten ist eine Bauberatung beizuziehen. Für Gebäude in der Zone Tschividains gelten die Gestaltungsgrundsätze gemäss Baugesetz Art. 30a.

### **3. Verfahren**

*a) Solaranlagen, die die Anforderungen von Art. 18a Abs. 1 RPG i.V.m. Art. 32a Abs. 1 RPV erfüllen*

... gelten als baubewilligungsfreie Bauvorhaben im Sinne von Art. 40 Abs. 1 KRVO.

Solche Solaranlagen sind gestützt auf Art. 32a Abs. 3 RPV der kommunalen Baubewilligungsbehörde zu melden. Diese Meldung darf nicht mit dem Meldeverfahren gemäss Art. 50 ff. KRVO (welches ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren darstellt) verwechselt resp. gleichgesetzt werden.

Die Meldung nach Art. 32a Abs. 3 RPV ist in schriftlicher Form mit dem amtlichen Formular der Baubehörde einzureichen, begleitet von einer Visualisierung der Solaranlage auf dem Dach (Skizze oder dergleichen). Die Baubehörde kann bei Bedarf weitere Unterlagen zur Beurteilung des Bauvorhabens, etwa betreffend Blend- und Temperaturwirkung auf Nachbarliegenschaften und dergleichen einverlangen.

Die Baubehörde prüft, ob die Solaranlage die Voraussetzung «genügend angepasst» und allenfalls andere gesetzliche Vorgaben erfüllt und damit baubewilligungsfrei ist.

Die Baubehörde bestätigt die Meldung über die geplante Solaranlage und dass diese genügend angepasst im Sinne von Art. 18a RPG i.V.m. Art. 32a RPV ist. Zudem stellt sie dem AEV sowie der GVG eine Kopie des Meldeformulars und der Beilagen zu.

Sofern die Baubewilligungsbehörde der Meinung ist, dass die geplante Solaranlage die Voraussetzung «genügend angepasst» nicht erfüllt, teilt sie dies umgehend der Bauherrschaft mit, damit diese ein ordentliches Baubewilligungsverfahren einleiten kann.

*b) Alle anderen Solaranlagen*

... also alle Solaranlagen, welche die Anforderungen von Art. 18a Abs. 1 RPG i.V.m. Art. 32a Abs. 1 RPV nicht erfüllen oder diese zwar erfüllen, aber auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung geplant sind, bedürfen einer Baubewilligung im normalen Baubewilligungsverfahren. Dabei sind materiell die Vorschriften von Art. 73 KRG (Gestaltung), allfällige spezifische Gestaltungsvorschriften der kommunalen Nutzungsplanung sowie auch Art. 32a Abs. 2 RPV anzuwenden.

Vom Gemeindevorstand beschlossen an der Vorstandsitzung vom 14. Dezember 2015